

PRESSEINFORMATION

Steuersatzermäßigung für Gas und Fernwärme: Versorger geben Vorteil nicht vollständig weiter

Berlin/Essen, 20.02.2023: Auch wenn die Energiepreise derzeit wieder fallen, wurden viele Verbraucher von der Energie-Krise im wahrsten Sinne des Wortes „kalt erwischt“. Der Gesetzgeber hat mit einigen Maßnahmen versucht gegenzusteuern und unter anderem für Gas- und Wärmelieferungen seit dem 1. Oktober 2022 den Umsatzsteuersatz vom Regelsteuersatz (19 Prozent) auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz (7 Prozent) abgesenkt. *„Doch längst nicht alle Versorger geben den Vorteil auch vollständig an ihre Kunden weiter“*, gibt Rechtsanwalt und Steuerberater Dietrich Loll, Leiter der ETL SteuerRecht Berlin, zu bedenken.

Für den begrenzten Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent Umsatzsteuer auch für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und für Fernwärmelieferungen. Wie üblich kommt es bei der Umsatzsteuer dabei zu Abgrenzungsfragen, ab welchem Zeitpunkt der neue Steuersatz anzuwenden ist. Hintergrund der Diskussionen mit den Versorgern ist, dass einige Anbieter die Abrechnung nicht nach dem Stichtagsmodell, sondern nach dem sogenannten (gewichteten) Zeitscheibenmodell umsetzen.

Das **Stichtagsmodell** hat den Vorteil, dass die gesamte Gas-/Fernwärmelieferung für das Jahr 2022 mit dem Umsatzsteuersatz abgerechnet werden kann, der zum Zeitpunkt der Ablesung galt. Bei der regulären Ablesung zum Ende des Jahres 2022 wären es nach dem Stichtagsmodell also unstrittig nur 7 Prozent statt 19 Prozent für das gesamte Jahr 2022. So hatte es nicht nur der Gesetzgeber vor Augen gehabt, um die Verbraucher zu entlasten, sondern auch das Bundesfinanzministerium gab hierfür noch im Jahr 2022 explizit „grünes Licht“ und stellte es den Unternehmen frei, nach welchem Modell abgerechnet werden kann. *„Dass sich nun ausgerechnet einige Versorger quer stellen, ist in der Tat ein Ärgernis“*, resümiert Rechtsanwalt und Steuerberater Dietrich Loll.

So wird das gelieferte Gas bzw. die gelieferte Fernwärme beim **Zeitscheibenmodell** gedanklich in zwei Lieferungen aufgeteilt. Die Folge: Ein Teil der Gas-/Fernwärmelieferung wird noch mit dem Regelumsatzsteuersatz von 19 Prozent (Anfang Januar 2022 bis Ende September 2022) abgerechnet. Und nur der andere kleinere Teil

(vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022) wird mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent abgerechnet.

Die Versorger berufen sich bei der Abrechnung nach dem Zeitscheibenmodell auf die jeweilige Grundversorgungsverordnung (GVV), die in der Tat eine Abrechnung nach dem Zeitscheibenmodell vorsieht. Dass diese im Zuge der Umsatzsteuersatzänderungen bisher noch nicht vom Ordnungsgeber novelliert wurde, ist zwar etwas unverständlich, aber derzeit leider Fakt. Ein Vorteil kann sich nach dem Zeitscheibenmodell aber nur bei steigenden Umsatzsteuersätzen ergeben. Das wird beispielsweise zum 1. April 2024 relevant, wenn der Steuersatz wieder auf 19 Prozent Umsatzsteuer ansteigt.

„Um die Steuersatzermäßigung aber auch für das gesamte Jahr 2022 zu erhalten, sollten betroffene Verbraucher unbedingt ihren Versorger kontaktieren und darauf hinweisen, dass sie die Abrechnung nicht bzw. nur unter Vorbehalt akzeptieren“, empfiehlt Dietrich Loll.

Unternehmen, die nicht oder nur zum Teil vorsteuerabzugsberechtigt sind, sollten sich hingegen von einem Rechtsanwalt beraten lassen. Und auch Vermieter und Hausverwalter, welche die Abrechnungen für ihre Mieter bzw. Kunden vornehmen, müssen aufpassen, dass sie nicht am Ende selbst auf einer zu hohen Abrechnung seitens des Versorgers sitzen bleiben, wenn sich der Mieter oder Kunde schlicht weigert die zu hohen Umsatzsteuerabrechnung zu bezahlen.

Die **ETL-Gruppe** ist in Deutschland mit über 900 Kanzleien vertreten und darüber hinaus in 50 Ländern weltweit mit 1.300 Standorten präsent. ETL ist Marktführer im Bereich Steuerberatung und gehört zu den Top 5 der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland. Die Unternehmensgruppe erwirtschaftet mit ihren Geschäftsbereichen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung, Unternehmensberatung und IT bundesweit einen Gruppenumsatz von über 1,4 Mrd. Euro. Insgesamt betreuen über 16.500 Mitarbeiter – darunter mehr als 1.500 Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater – überall in Deutschland mehr als 250.000 Mandanten.

Pressekontakt

Danyal Alaybeyoglu, Tel.: 030 22 64 02 30, E-Mail: danyal.alaybeyoglu@etl.de, ETL, Mauerstraße 86-88, 10117 Berlin, www.etl.de